

Satzung

der Gemeindegruppe „KAB St. Theresia vom Kinde Jesu“ Bezirksverband

Duisburg - Oberhausen – Mülheim (DOM)

§ 1 Name

1. Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung ist der Zusammenschluss katholischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu, in der Kirchengemeinde Propstei St. Clemens.
Sie führt den Namen „KAB St. Theresia vom Kinde Jesu“ und ist über den Bezirksverband Duisburg – Oberhausen – Mülheim (DOM) dem Diözesanverband Essen angeschlossen.
2. Innerhalb der Gemeindegruppe können folgende Gemeinschaften bestehen:
 - a) die Gemeinschaft der jungen Mitglieder (Jung-KAB)
 - b) die Seniorengemeinschaft

Weitere Gemeinschaften können sich mit Zustimmung des Vereinsvorstandes bilden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die KAB verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gemeindegruppe ist selbstlos; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der Gemeindegruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gemeindegruppe.
4. Es darf keine Person durch körperschaftsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen will die KAB „Kirche in der Welt der Arbeit“ und „Stimme der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Kirche“ sein.

Die Gemeindegruppe stellt sich dabei folgende Aufgaben

1. Sie will in gemeinsamen und persönlichen Diensten christliche Lebenshaltung in der Arbeiternehmerschaft mit Leben füllen.

Sie will die Arbeitnehmerschaft für ihre Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft befähigen.

Sie will Anregungen geben zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion aus christlicher Verantwortung.

2. Sie will aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft mitwirken an der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft im regionalen, nationalen und internationalen Bereich.

Sie will als eigenständige Bewegung, auf der Grundlage Katholischer Soziallehre ihren selbstverantwortlichen Beitrag leisten, die Gesellschaft in dem sich stetig weiter entwickelnden Prozess mitgestalten und verbessern.

3. Die bisherigen weiteren Aufgaben wie
 - alle Rechte wahrzunehmen, die sich für die KAB als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung ergeben,
 - Rechtsberatung und Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren
 - die Arbeitnehmerschaft in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu vertreten, werden von einem besonderen Rechtsträger der KAB wahrgenommen.

§ 4 Mittel

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen:

1. Durchführung von Konferenzen, Schulungskursen, Einkehrtagen, Exerzitien, Versammlungen, Feierstunden und Festen.
2. Die Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Vereinen im Bezirksverband, dem Diözesan- und dem Westdeutschen Verband.
3. Gewissenhafte Ausführung der von Vereins-, Bezirks-, Diözesan- und Verbandstagungen gefassten Beschlüsse.
4. Bezug der Verbandsorgane für alle Mitglieder sowie die Verbreitung des Verbandsschrifttums.
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und öffentlichen Institutionen.
6. Die Förderung der J-KAB.
7. Die Förderung der ARG.
8. Enge Zusammenarbeit mit der CAJ, soweit sie besteht.

§ 5 Aufnahmen

Mitglied können alle Männer, Frauen und deren Ehegatten werden, die das religiöse und gesellschaftliche Ziel der KAB bejahen und die Satzung der Gemeindegruppe anerkennen.

Das Mitglied darf keinem religionsfremden Verein, noch einer Organisation angehören, der/die in seinen/ihren Grundsätzen oder seinem/ihrer Verhalten den Bestrebungen der KAB entgegenstehen (Entscheidung hierüber fällt der Vorstandsvorstand).

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung hat der Beitrittswillige das Recht, die Entscheidung des Bezirksvorstandes zu beantragen. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

2. Durch Vorstandsbeschluss kann nach Prüfung der Tatsachen und Anhören des Betroffenen ausgeschlossen werden:

- a) wer die Ausführung der ordnungsgemäßen Beschlüsse des Vereins, des Bezirks, der Diözese und des Westdeutschen Verbandes verhindert,
- b) wer gegen Bestrebungen des Vereins arbeitet und Organisationen beiträgt, die der Katholischen Arbeitnehmerbewegung entgegenstehen,
- c) wer durch unehrenhaftes und widerchristliches Verhalten sich der Mitgliedschaft unwürdig macht oder den Frieden des Vereins stört,
- d) wer über drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand bleibt, ohne Stundung erwirkt zu haben.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Entscheidung des Bezirksvorstandes zu beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Recht auf:

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, in Versammlungen nach der festgesetzten Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei Abstimmung und Wahlen durch Abgabe ihrer Stimme mitzuwirken.
2. Zustellung des Verbandorgans.
3. Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 8 Aufgaben der Mitglieder

1. Die religiös-sozialen Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und im eigenen Lebensbereich zu verwirklichen,
2. sich am Leben der Gemeinde, an den kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten des Vereins zu beteiligen,
3. den Versammlungen nach Möglichkeit regelmäßig beizuwohnen,
4. in apostolischer Gesinnung unter den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu wirken und Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

§ 9 Die Vereinsleitung

Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss (erweiterter Vorstand)

§ 10 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Jahres vom Vorstand einberufen werden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher auf ortsüblicher Weise erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Auf Verlangen des Vorstandes, des Ausschusses oder 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
3. Zur Teilnahme sind nur Mitglieder berechtigt. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

4. Die Generalversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist eine Generalversammlung wegen minderen Besuchs nicht beschlussfähig, so soll innerhalb von 6 Wochen eine zweite einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
5. Die Generalversammlung wird parlamentarisch geleitet. Die Wahlen sind als Stimmzettelwahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Beschlüsse über die Satzung und evtl. Auflösung des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung steht zu:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte über die Tätigkeit des Vorstands, des Vereins, der Gruppen (Abteilungen) und Vereinseinrichtungen.
2. die Festsetzung des Vereinsbeitrages und Beschlussfassung über das Vermögen des Vereins.
3. die Beschlussfassung über Anträge, die wenigstens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden oder Präses gestellt sein müssen.
4. Änderungen der Vereinssatzung
5. die Wahl des Vorstandes, der Kassenrevisoren (die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen).
6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präses
2. den Vorsitzenden (mind. 2 Personen)
3. dem 1. Kassierer
4. dem 2. Kassierer
5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer
7. den Beisitzern
8. den Sprechern der Gliedgemeinschaften

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die unter § 12 Ziffer 2, 3, 5 und 8 und die unter § 12 Ziffer 4, 6 und 7 aufgezählten Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils ein über das andere Jahr auf 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz.

Besonders verdiente Vorstandsmitglieder und Mitglieder können zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll mindestens 4 mal im Jahr zusammentreten. Die Vorstandssitzung kann auch, wenn dieses zweckmäßig ist, mit der Ausschusssitzung zusammenfallen. Sie muss anberaumt werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder es verlangen. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Präses oder Vorsitzenden und der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 15 Die Pflichten und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

1. die Sorge für die Erreichung der Ziele und satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb der KAB.
2. die Geschäftsführung des Vereins,
3. der Abschluss von Verträgen,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Vereinseinrichtungen,
5. die Berufung von Vertrauensleuten und die Zusammenarbeit mit ihnen,
6. die Einrichtung und Auflösung von Untergruppen (Abteilungen),
7. die Wahl oder Bestätigung der Gruppen- (Abteilungs-) Leiter,
8. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Der Ausschuss

Er besteht aus den in § 12 genannten Vorstandsmitgliedern, den Vertrauensleuten und den Leitern der unter § 23 genannten Gruppen und Abteilungen. Er hat die Aufgabe:

- a) zu wichtigen, die KAB berührenden Fragen Stellung zu nehmen ,
- b) die Belange der katholischen Arbeitnehmerschaft zu wahren,
- c) die Bildungs- und Werbearbeit im Verein zu beraten.

Der Ausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 17 Der Präses und die Vorsitzenden

1. Der Präses ist entweder der Pastor oder ein vom Verein gewählter und vom Pastor beauftragter Geistlicher. Er wird im Auftrage des Diözesanbischofs vom Diözesanpräses ernannt. Er ist gleichberechtigter Partner und trägt mit den Vorsitzenden gemeinsam die Verantwortung. Bei Entscheidungen zählt seine Stimme wie jede andere.

Seine Aufgabe ist:

- a) die Arbeit der KAB im Sinne des Evangeliums zu vertiefen und die verantwortlichen Mitarbeitern zu inspirieren,
 - b) bei der Ausrichtung der Arbeit zu beraten und die religiös-bildnerische Arbeit mitzutragen.
2. Er bildet gemeinsam mit den Vorsitzenden die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB.
 3. Die Vorsitzenden sind die verantwortlichen Laienführer des Vereins.
 4. Der Präses und die Vorsitzenden laden gemeinsam zu den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie zu den Vereins- und Generalversammlungen ein.
 5. Der Präses und die Vorsitzenden sind verpflichtet, die für sie bestimmten Bezirks- und Diözesanveranstaltungen zu besuchen sowie den Geist und den Willen der KAB im Verein lebendig zu erhalten.

§ 18 Der Kassierer

Der Kassierer nimmt die quartalsweisen Abrechnungen mit den Vertrauensleuten vor und führt nach den Beschlüssen des Vorstandes verantwortlich die Kassengeschäfte, einschließlich der Abführung der Verbandsbeiträge. Er führt die Kartei des Vereins.

§19 Der Schriftführer

Der Schriftführer der Vereins führt das Protokollbuch über die Vorstands- und Ausschusssitzungen, über die Versammlungen und Veranstaltungen.

§ 20 Die Beisitzer

Die Beisitzer sollen beratend und unterstützend im Vorstand wirken und für einen engen Kontakt zwischen Mitgliedern, Vertrauensleuten und Vorstand sorgen.

§ 21 Die Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22 Die Vertrauensmänner

Die Vertrauensmänner sind die besonderen Träger des Apostolats und mitverantwortlich für den christlichen Geist ihres Bezirkes. Von ihrer Tätigkeit hängt die Lebendigkeit des Vereins und auch die Erfüllung der sonstigen Vereinsaufgaben wesentlich ab.

Insbesondere haben sie die Aufgabe:

1. mit den Mitgliedern ihres Bezirkes einen lebendigen Kontakt zu pflegen,
2. den Beitrag regelmäßig einzuholen und monatlich mit dem Kassierer abzurechnen,
3. die Verbandszeitung und evtl. Vereinsmitteilungen regelmäßig und pünktlich zu überbringen,
4. die Sitzungen des Ausschusses zu besuchen,
5. für den Besuch der Veranstaltung zu werben
6. dem Verein neue Mitglieder zuzuführen.

§ 23 Die Gruppen und Abteilungen

Für besondere Aufgaben, z. B.

- Aktivierung des Lebens in apostolischem Geiste
- kulturelle Betreuung in Gesang, Musik, Laienspiel, Sport usw.

können Untergruppen gebildet werden, die zu ihrer Gründung und Bestätigung der Genehmigung des Vorstandes bedürfen. Dieser kann auch ihre Auflösung verfügen.

Die Geschäftsführung untersteht der Gesamtgeschäftsführung des Vereins, ihr Eigentum bleibt Vereinseigentum, ihre Leiter gehören zum Vereinsausschuss.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins vollzieht sich nach den Bestimmungen des § 11, Abs. 6. Außerdem bewirkt der Austritt aus dem Bezirksverband die Auflösung des Vereines. Sofern bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den zuständigen Bezirksverband der KAB im Bistum Essen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt durch den Beschluss der Generalversammlung am 24.02.2013 in Kraft.

Oberhausen, 24.02.2013

Hans-Werner Hegh

Präses

Frank Brüggemann

Peter Galonska

Vorsitzende

Peter Lange